

Amtliche Bekanntmachungen der Fachhochschule Potsdam

Nummer 250

Potsdam, 19.08.2014

Satzung zur Durchführung des Hochschulauswahlverfahrens für den Bachelorstudiengang Kulturarbeit an der Fachhochschule Potsdam

Herausgeber:
Präsident der Fachhochschule Potsdam
Kiepenheuerallee 5
14469 Potsdam

Postfach 60 06 08
14406 Potsdam

Satzung zur Durchführung des Hochschulauswahlverfahrens für den Bachelorstudiengang Kulturarbeit an der Fachhochschule Potsdam

§ 1

Zweck des Hochschulauswahlverfahrens

- (1) Das Auswahlverfahren, das der Fachbereichsrat des Fachbereichs Architektur und Städtebau am 06.08.2014 beschlossen hat, soll auf der Grundlage des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG vom 28.04.2014, GVBl.I/14, [Nr. 18]) und der Hochschulvergabeverordnung (HVV vom 16. Mai 2014 (GVBl.II/14, [Nr. 27] Aufschluss über die besondere Eignung der Bewerber/innen für den Bachelorstudiengang Kulturarbeit geben, die eine klare, zielgerichtete Motivation für das gewählte Studium sowie die Identifikation mit dem Studium und dem angestrebten Tätigkeitsfeld aufzeigt. Zudem soll es zur Vermeidung von Fehlvorstellungen über die Anforderungen des Studiums dienen (HVV, § 10, Abs. 1 Nr. 5).
- (2) Der Grad der Eignung wird durch ein Auswahlgespräch festgestellt, entsprechend Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen durch die Hochschulen des Landes Brandenburg (Hochschulvergabeverordnung, HVV, vom 16. Mai 2014, § 10, Abs. 1 Punkt 5). Grundlage für die Rangfolge der Zulassung bildet zunächst der Grad der Qualifikation (Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung), danach das Ergebnis im Auswahlgespräch (siehe § 4 dieser Satzung).

§ 2

Voraussetzungen für die Teilnahme am Hochschulauswahlverfahren

Voraussetzungen für die Teilnahme am Auswahlverfahren sind:

1. ein Zeugnis der allgemeine Hochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife, der Fachhochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung, gemäß § 9 Absatz 2 Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG vom 28.04.2014, GVBl.I/14, [Nr. 18]).
2. eine Onlinebewerbung, die bis zum 15. Juli des Jahres, in dem das Studium begonnen werden soll (Ausschlussfrist), bei der Abteilung Studienangelegenheiten der Fachhochschule Potsdam erfolgt ist.

§ 3

Gliederung des Hochschulauswahlverfahrens

- (1) Das Auswahlverfahren gliedert sich in:
 1. eine Vorauswahl nach dem Grad der Qualifikation (Durchschnittsnote)
 2. ein Auswahlgespräch (§§ 5 bis 7 dieser Satzung).
- (2) Weitere Auswahlkriterien gemäß der Hochschulvergabeverordnung (HVV) des Landes Brandenburg bleiben unberührt.

§ 4

Vorauswahl nach dem Grad der Qualifikation

- (1) Sind die Voraussetzungen zur Teilnahme am Hochschulauswahlverfahren gemäß § 2 dieser Satzung erfüllt, so erfolgt eine Vorauswahl nach dem Grad der Qualifikation. Der Grad der Qualifikation bestimmt sich gemäß § 10 Absatz 1 Nr. 1 der Hochschulvergabeverordnung (HVV) des Landes Brandenburg durch die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung.
- (2) Auf der Grundlage des Grades der Qualifikation (Durchschnittsnote) ergibt sich die Rangliste für die Zulassung zum Auswahlgespräch, wobei die Zahl der Teilnehmer/innen am Auswahlgespräch, gemäß § 10 Absatz 2 HVV, auf das Dreifache der Zahl der hiernach zu vergebenden Studienplätze begrenzt wird.

§ 5 Gestaltung des Auswahlgesprächs

- (1) Das Auswahlverfahren berücksichtigt die Leistungen in einem Auswahlgespräch. Dieses dauert max. 30 Minuten
- (2) Zur Durchführung des Auswahlgesprächs werden Kommissionen gebildet.
- (3) Die Auswahlkommission stellt im Auswahlgespräch anhand der in § 7 dieser Satzung festgelegten Kriterien Fragen, die der Bewerberin/dem Bewerber die Möglichkeit geben, seine/ihre Motivation für das Studium der Kulturarbeit darzulegen, sich über die Identifikation mit dem gewählten Studium und dem angestrebten Beruf/Tätigkeitsfeld zu äußern sowie die für das Studium der Kulturarbeit wichtigen Kompetenzen wie Kommunikationsfähigkeit, Fähigkeit zur Abstraktion, Kontextualisierung, und zur begründeten und reflektierten Stellungnahme/Positionierung unter Beweis zu stellen.
- (4) Für die Leistungen im Auswahlgespräch werden Noten vergeben (siehe § 7 dieser Ordnung). Für die Rangfolge der Zulassung wird eine Note gebildet, die sich zu 51 % aus dem Grad der Qualifikation (Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung) und zu 49 % aus der im Auswahlgespräch erreichten Note errechnet.

§ 6 Auswahlkommissionen

- (1) Zur Durchführung des Auswahlgesprächs können mehrere Kommissionen gebildet werden.
- (2) Jeder Kommission gehören an: ein/e Prüfer/in und ein/e Beisitzer/in aus dem Kreis des im Studiengang Kulturarbeit hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Personals, soweit diese Personen Lehraufgaben erfüllen, sowie Lehrbeauftragte und in der einschlägigen beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen. Mindestens eine der beiden Personen muss hauptamtlich Lehrende/r bzw. Honorarprofessor/in im Studiengang sein.
- (3) Über das Auswahlgespräch ist ein Kurzprotokoll zu führen, das Ort, Zeit und die in den einzelnen Kategorien erreichte Punktzahl sowie Note festhält und von dem/der Prüfer/in und dem/der Beisitzer/in der Auswahlkommission zu unterschreiben ist.

§ 7 Bewertungskriterien

- (1) Die Bewertung des Auswahlgesprächs erfolgt nach einem Punktesystem, auf der Grundlage der folgenden, für das Studium und die Praxis der Kulturarbeit besonders relevanten Kriterien:

	Punktzahl
- Kenntnisse im Kulturbereich, in der Kulturpolitik	von 0 bis 3
- Kulturhistorisches, theoretisches Grundwissen	von 0 bis 3
- Studienmotivation und Studienziele	von 0 bis 3
- Abstraktionsfähigkeit, Fähigkeit zur Kontextualisierung	von 0 bis 3
- Fähigkeit zur begründeten und reflektierten Stellungnahme, Positionierung	von 0 bis 3
- Kommunikationskompetenz, sprachliche Präsentation	von 0 bis 3

- (2) Insgesamt können maximal 18 Punkte vergeben werden.

(3) Die erreichte Gesamtpunktzahl wird nach folgendem Schlüssel in Noten umgerechnet:

Gesamtpunktzahl	Note
18	1,0
17	1,3
16	1,7
15	2,0
14	2,3
13	2,7
12	3,0
11	3,3
10	3,7
9	4,0
8 und weniger	5,0

§ 8 Geltungsdauer

Die Feststellung der Eignung gilt für den unmittelbar auf das Auswahlgespräch folgenden Immatrikulationszeitraum.

§ 9 Zulassung zum Studium

(1) Im Ergebnis des Hochschulauswahlverfahrens werden die Studienplätze, entsprechend der festgelegten Zulassungszahl, auf der Grundlage der Rangfolge von Gesamtnoten vergeben, die sich zu 51 % aus dem Grad der Qualifikation (Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung) und zu 49% aus der im Auswahlgespräch erreichten Note ergeben. Bei gleicher Note entscheidet das Los.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Potsdam in Kraft.

gez. Prof. Dr. Ekehard Binas
Präsident der Fachhochschule Potsdam

Potsdam, den 19.08.2014